

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

Studienordnung für den Diplomstudiengang Dolmetschen  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 4 / 1994**

3. Jahrgang / 24. Februar 1994

---



# STUDIENORDNUNG

## für den Diplomstudiengang Dolmetschen

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl HG) vom 12. Oktober 1990 §§ 24 und 71 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Humboldt-Universität zu Berlin am 10. Februar 1993 die Studienordnung für den Diplomstudiengang Dolmetschen erlassen.\*)

### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Diplomstudiengangs Dolmetschen in einer 1. und 2. Fremdsprache im Fachbereich Fremdsprachliche Philologien der Humboldt-Universität zu Berlin für folgende Sprachen:

Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Slowakisch, Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Ungarisch.

Der Abschluß des Studiums erfolgt mit der Diplomprüfung in dem Diplomstudiengang Dolmetschen mit zwei Sprachen (1. und 2. Sprache) und einem nichtsprachlichen Ergänzungsfach.

Die Studienordnung gilt nur im Zusammenhang mit der dazugehörigen Prüfungsordnung.

### § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Ein Sprachpropädeutikum (bis zu zwei Semestern) wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Ein Studium in einem Land der 1. und/oder 2. Fremdsprache (Auslandsteilstudium) kann auf die Gesamtstudiendauer angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

(3) Das Studium in den einzelnen Studiengängen unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester), wovon das letzte Semester das Prüfungssemester ist. Es ist eine 1. Sprache und eine 2. Sprache zu wählen.

Aus dem Gesamtstundenvolumen (160 SWS) entfallen

auf die 1. Sprache: 91 SWS, davon 42 SWS (38 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, vier SWS Wahlveranstaltungen) als Grundstudium und 49 SWS

(43 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, sechs SWS Wahlveranstaltungen) als Hauptstudium;

auf die 2. Sprache: 55 SWS, davon 30 SWS (28 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, zwei SWS Wahlveranstaltungen) als Grundstudium und 25 SWS (22 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, drei SWS Wahlveranstaltungen) als Hauptstudium;

auf das nichtsprachliche Ergänzungsfach: 14 SWS.

Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab (s. Prüfungsordnung).

(3) Das Studium sollte in der Regel mit dem Wintersemester begonnen werden.

### § 3 Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist in der Regel das Hochschulreifezeugnis oder eine andere vom Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Für die Aufnahme aller Studiengänge werden in der Grundsprache Deutsch oder einer der beiden Fremdsprachen Kenntnisse auf dem Niveau eines Muttersprachlers und in den beiden anderen Sprachen - soweit sie Schulsprachen sind - Vorkenntnisse auf dem Niveau des Abiturs vorausgesetzt. Soweit Propädeutika notwendig sind, werden zu Beginn des Studiums Einstufungstests durchgeführt.

### § 4 Studienziele und -abschlüsse

(1) Ziel des Studiums ist es, für die unter Absatz 2 ausgewiesenen Tätigkeitsfelder die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Fertigkeiten zu erwerben. Hierzu gehören im einzelnen:

1. Allgemeine sprachliche und sprachmittlerische Kompetenz:

- eine umfassende Sprachbeherrschung in der Grundsprache (Deutsch),
- der sichere Umgang mit den Ausdrucksmitteln der gewählten Fremdsprachen;
- Kenntnis der wesentlichen Transferbeziehungen und -strategien zwischen dem Deutschen und den gewählten Fremdsprachen und die Fähigkeit, sie in den verschiedenen Aufgabenbereichen des Dolmetschens effizient zu nutzen,
- ein umfassender Überblick über die Hilfsmittel des Dolmetschers (einschließlich Textverarbeitungssysteme und Datenbanken) und die Fähigkeit, sie rationell und normgerecht einzusetzen;

\*) Die Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 23. Juli 1993 angezeigt.

2. Spezifische sprachliche und sprachmittlerische Kompetenz:

Kenntnis der typischen terminologischen und Textkonventionen einer Fachsprache des Deutschen und ihrer wichtigsten Entsprechungen in einer der gewählten Fremdsprachen (im Zusammenhang mit 3.)

3. Grundkenntnisse in einem nichtsprachlichen Ergänzungsfach, wie sie für die Entwicklung selbständiger und kreativer Problemlösungsstrategien beim Dolmetschen von Fachtexten benötigt werden;

4. Kenntnisse in ausgewählten Wissenschaftsbereichen für den bewußten Auf- und Ausbau der angestrebten sprachlichen und sprachmittlerischen Kompetenz sowie für die Entwicklung einer kritischen Urteilsfähigkeit in den wissenschaftlichen Aufgabenbereichen der eigenen Disziplin.

Dazu gehören im einzelnen:

- die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden,
- Kenntnis der sprachwissenschaftlichen Grundlagen, die für die Repräsentation von Analyse- und Transferproblemen in den Arbeitssprachen notwendig sind,
- Kenntnis übersetzungswissenschaftlicher Fragestellungen, Grundkonzepte und Kriterien für die Analyse und Repräsentation spezifischer Problembereiche des Dolmetschens,
- Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Kultur und Literatur der gewählten Fremdsprachen, die für das Dolmetschen relevant sind.

In mindestens einem der ausgewählten Wissenschaftsbereiche soll ein eigener Beitrag geleistet werden (s. Prüfungsordnung).

(2) Tätigkeitsfelder

Zu den Aufgaben eines Dolmetschers gehören

- die funktionsgerechte Übertragung eines Textes aus der Ausgangssprache in Zielsprache unter Berücksichtigung des kulturellen Differentials (bei Funktionskonstanz wie bei Funktionsvarianz),
- die Auswertung, Überprüfung, Zusammenfassung oder Kommentierung von Texten,
- die selbständige Textproduktion in der Muttersprache und in den Fremdsprachen nach unterschiedlichen Vorgaben.

## § 5 Studieninhalte und -formen

(1) Folgende Sachgebiete der einzelnen Disziplinen sind für alle Studiengänge verbindlich:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
2. Übersetzungswissenschaft
3. Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Fremdsprachen; Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz
4. Übersetzen und Dolmetschen (mit entsprechender Schwerpunktsetzung)
5. Kulturwissenschaftliche Grundlagen (Kultur, Literatur)
6. Funktionalstilistik/Rhetorik
7. Ergänzungsfach

Darüber hinaus wird allen an der Humboldt-Universität immatrikulierten Studierenden empfohlen, im Laufe ihres Studiums nach eigener Wahl insgesamt sechs SWS als Studium generale zu absolvieren. Dafür werden jedoch nur Veranstaltungen anerkannt, die in der betreffenden Universitätsliste enthalten sind und die keine Spezialisierung innerhalb der eigenen Fachrichtung darstellen. Entsprechend den Studienzielen und den späteren möglichen Berufsanforderungen an den Dolmetscher wird empfohlen, das Studium generale in der Philosophie, Psychologie, Mathematik, Logik, Informatik, allgemeinen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft oder in weiteren Teilgebieten des Ergänzungsfaches zu absolvieren. Das Einschreiben in einen Kurs des Studium generale erfolgt beim Beauftragten für Lehre und Studium des veranstaltenden Fachbereichs oder beim Lesenden selbst.

(2) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

- durch Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Mitarbeit in ihnen,
- durch individuelle Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
- durch selbständige Erschließung weiterer Gebiete auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Veranstaltungsformen sind Vorlesung (V), Proseminar (PS), Seminar (S), Hauptseminar (HS), Übung (Ü), Tutorien (Tu) und die Vorlesung mit seminaristischen Elementen (V/S).

Vorlesungen können Lehrveranstaltungen mit Überblickscharakter sein und dienen dann der Einführung, Systematisierung und Klassifizierung im Rahmen eines umfangreicheren Gebietes des Fachs. Sie können aber auch einen spezielleren Charakter haben und der problematisierenden Darstellung eines Spezialgebiets dienen.

Proseminare dienen hauptsächlich der Diskussion und Vertiefung des Stoffs von Einführungsvorlesungen.

Hauptseminare (im Hauptstudium) widmen sich ausgewählten Themen und Aspekten eines Fachgebiets sowie der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

Sprachpraktische Übungen haben die Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz zum Ziel.

Fachwissenschaftliche Übungen haben meist Einführungscharakter und sind daher vorwiegend im Grundstudium angesiedelt.

Tutorien dienen den Studierenden dazu, die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Gegenstände über das Hauptseminar hinaus vorzustellen und zu diskutieren.

### § 6 Ablauf des Studiums

Bis auf die Wahlveranstaltungen (W) sind alle im folgenden angegebenen Lehrveranstaltungen (LV) Pflicht- (P) bzw. Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Zu den sprachspezifischen Konkretisierungen für die einzelnen Gebiete des jeweiligen Instituts s. Anlage der Prüfungsordnung.

#### **6.1. GRUNDSTUDIUM**

##### 1. Fremdsprache für Diplom-Dolmetscher 42 SWS

1. Allgemeine Sprachwissenschaft, Translationswissenschaft\* V/S 6 SWS WP

2. Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Fremdsprachen; Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz V, V/S, PS, Ü 14 SWS WP

3. Einführung ins Übersetzen Ü 7 SWS P

4. Einführung ins Dolmetschen Ü 5 SWS P

5. Kulturwissenschaftliche Grundlagen (Kultur, Literatur) V/S 6 SWS WP

6. Wahlveranstaltungen 4 SWS W

##### 2. Fremdsprache für Diplom-Dolmetscher 30 SWS

1. Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Fremdsprachen; Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz V, V/S, PS, Ü 10 SWS P

2. Einführung ins Übersetzen Ü 7 SWS P

3. Einführung ins Dolmetschen Ü 5 SWS P

4. Kulturwissenschaftliche Grundlagen (Kultur, Literatur) V/S 6 SWS WP

5. Wahlveranstaltungen 2 SWS W

Ergänzungsfach V/PS/Ü 6 SWS WP

\* kann auch in der 2. Fremdsprache belegt werden

#### **6.2. HAUPTSTUDIUM**

##### 1. Fremdsprache für Diplom-Dolmetscher 49 SWS

1. Dolmetschen (konsekutiv, simultan) Ü 26 SWS P

2. Spezialprobleme des Dolmetschens S 2 SWS P

3. Terminologielehre/Sprachdatenverarbeitung S/Ü 4 SWS P

4. Übersetzen Ü 4 SWS P

5. Translationswissenschaft HS 2 SWS P

6. Spezialisierung in einem Lehrgebiet des TSG HS 2 SWS WP

7. Rhetorik, Kultur-, Sprachwissenschaft V/S 3 SWS WP

8. Wahlveranstaltungen 6 SWS W

##### 2. Fremdsprache für Diplom-Dolmetscher 25 SWS

1. Dolmetschen Ü 16 SWS P

2. Terminologielehre/Sprachdatenverarbeitung S 2 SWS P

3. Übersetzen Ü 2 SWS P

4. Spezialisierung in einem Lehrgebiet des TSG HS 2 SWS WP

5. Wahlveranstaltungen 3 SWS W

Ergänzungsfach V/PS/Ü 8 SWS WP

### § 7 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist von den Instituten jeweils ein Hochschullehrer als Beauftragter eingesetzt. Außerdem steht den Studierenden je ein Hochschullehrer jedes Wissenschafts- und/oder Lehrgebiets zur spezielleren Fachberatung zur Verfügung.

(2) Es wird eine Studienfachberatung bei der Wahl der Studienrichtung und des nichtsprachlichen Ergänzungsfachs, vor der Aufnahme eines Auslandsstudiums, bei der Vorbereitung auf Prüfungen,

beim Abweichen vom ordnungsgemäßen Studienablauf sowie beim Studiengangs- oder Hochschulwechsel empfohlen.

### **§ 8 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung noch nicht das dritte Fachsemester überschritten haben, legen die Diplom-Vorprüfung ebenfalls nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung ab, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Studienordnung gilt. Sie sind verpflichtet, die in der bisherigen Studienordnung weniger umfangreich vertretenen Sachgebiete mit entsprechenden Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweisen schrittweise nachzuholen.

Nach den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen erbrachte Leistungsnachweise werden anerkannt und auf die Anforderungen der neuen Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung das 3. Fachsemester bereits überschritten haben, können ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolvieren und abschließen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

# Anlage zur Studienordnung

Leistungsnachweise (LN) (1. Fremdsprache)

## I. Grundstudium:

Allgemeine Sprachwissenschaft und Translationswissenschaft: 6 SWS - 1 LN (WP)

2 - 4 SWS V/S Allgemeine Sprachwissenschaft WP  
2 - 4 SWS V/S Translationswissenschaft WP

Sprachwissenschaft und Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz 14 SWS

1. Sprachwissenschaft: 1 LN (WP)

1 - 2 SWS V, V/S, PS, Ü Phonetik/Phonologie  
1 - 2 SWS V, V/S, PS, Ü Lexikologie  
2 - 4 SWS V, V/S, PS, Ü Grammatik/Sprachvergleich

2. Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz:  
1 LN (abschließende Klausur und Konsultation)

6 - 8 SWS Ü Spracherwerb

3. Kulturwissenschaftliche Grundlagen: 1 LN (WP)

6 SWS V/S Kultur/Literatur WP

## II. Hauptstudium

1. Translationswissenschaft bzw. Terminologielehre/Sprachdatenverarbeitung 1 LN (WP)

2 SWS HS Translationswissenschaft  
4 SWS S/Ü Terminologielehre/Sprachdatenverarbeitung

2. Spezialisierung in einem Lehrgebiet der 1. Fremdsprache 1 LN (WP)

2 SWS HS WP

3. Dolmetschen:  
1 LN (Konsekutivdolmetschen Deutsch - Fremdsprache; Simultandolmetschen Fremdsprache - Deutsch)  
1 LN (Klausur: Konferenztext Fremdsprache - Deutsch)

26 SWS Ü Dolmetschen

4 SWS Ü Übersetzen

Leistungsnachweise (LN) (2. Fremdsprache)

## I. Grundstudium

Sprachwissenschaft und Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz 10 SWS

1. Sprachwissenschaft: 1 LN (WP)

1 SWS V, V/S, PS, Ü Phonetik/Phonologie

1 SWS V, V/S, PS, Ü Lexikologie

2 - 4 SWS V, V/S, PS, Ü Grammatik/Sprachvergleich

2. Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz:  
1 LN (abschließende Klausur und Konsultation)

4 - 6 SWS Ü Spracherwerb

3. Kulturwissenschaftliche Grundlagen: 1 LN (WP)

6 SWS V/S Kultur/Literatur WP

## II. Hauptstudium

1. Terminologielehre/Sprachdatenverarbeitung: 1 LN (WP)

2 SWS S Terminologielehre/Sprachdatenverarbeitung

2. Spezialisierung in einem Lehrgebiet der 2. Fremdsprache: 1 LN (WP)

2 SWS HS WP

3. Dolmetschen:  
1 LN (Konsekutivdolmetschen in beide Richtungen)  
1 LN (Klausur: Konferenztext Fremdsprache - Deutsch)

16 SWS Ü Dolmetschen

2 SWS Ü Übersetzen

